Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 66

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ges gewäh't, welche mährend des Diners oben und unten an der Tafel figen. und sowohl auf anständiges Benehmen der Anwesenden ohne Berücksichtigung der dienstlichen Stellung derselben zu sehen, als auch der Dienerschaft ausschließtich die nöthigen Beisungen zu ertheilen haben. Rein Offizter darf ohne ihre Erlaubniß aussiehen oder die Tafel verlassen, teiner vor der von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Eigarre anzünden, seder muß sich ihren Beisungen unbedingt fügen.

Der Preis bes Couverts ift in ber Regel amei, bismeilen brei Schilling. Bein und Bier merben extra bezahlt. Das Diner wird nach englischer Sitte fervirt d. b. fammtliche Rleischspeifen fommen in Schuffeln, die mit plattirten Metalldeckeln bedeckt find, gleichzeitig auf den Tisch und werden fpftematisch geordnet aufgestellt. Auf einen Winf des Prafidenten nehmen die Diener die Decfel ab, und jeder Offizier, vor dem ein Braten ober ge= fochtes Ficisch steht, bat dies zu tranchiren, die Stude auf einzelne Teller zu legen, mit etwas Sauce ju begießen und durch den hinter feinem Stuble fiehenden Diener, dem, ber davon verlangt, ju überschicken. Demnach wird alles Fleisch gleich= zeitig tranchirt, und jeder Anwefende fann felbft bestimmen, welche Gerichte und in welcher Reibenfolge er davon effen will; die Gemufe besteben in Grünem (cabbages) und Kartoffeln, die geschält auf ben Tifch fommen. Ift niemand mehr, fo läßt ber Prafibent die Teller wechseln und die Rleischgerichte wegnehmen und in derfelben Weise, wie oben geschildert, bringen die Diener Buddings und Mehlspeisen, die ebenso getheilt und herum= gereicht werden. Sind auch diese wieder meggeräumt, fo erscheinen Rafe und Früchte auf der Tafel. Sieht der Präfident, daß niemand mehr ift, fo erhebt er fich, ergreift fein Glas, und alle Unwesenden thun dasselbe. "Gentlemen, the Queen" - Meine herren, die Konigin - ruft er. -"The Queen" antworten alle und leeren bann ein Glas Wein auf die Gefundheit ihrer Kriegsberrin. Wo auch immer englische Offiziere zusammen effen, ob in Europa, Indien oder Auftralien, die Gitte bleibt diefelbe, und die drei Offiziere einer Rompagnie erhalten jährlich 25 Livres Weingeld, um fie aufrecht zu erhalten, ohne defhalb felbft in Unfoften ju gerathen. Ift dies geschehen, fo feten fich alle Unwesende wieder, das Tischtuch wird meggenommen, die etwa anwesenden Damen geben in die Nebengimmer, während die Berren noch Wein trinfen und rauchen. Bei Tische mird meift Sherry ober Portwein getrunken. Die Sitte des Unftofens mit den Glafern findet nicht fatt. Bill man auf die Gefundheit eines der Unwesenden trinfen, fo schenft man fein Glas voll, gibt die Flasche einem Diener mit dem Bedeuten, ju dem und dem herrn ju geben, ihm fein Glas vollqu= schenken, und um die Ehre ju bitten, ein Glas auf feine Befundheit leeren ju durfen. Der fo Aufgeforderte verneigt fich dann gegen den erftern, und beide trinfen ihre Glafer aus. Es fann nicht fehlen, daß diefe Sitte ihre großen Schattenseiten

bat. In nämlich ein Gaft in der Meg, so wird jeder der Anwesenden ein Glas auf dessen Gesundbeit trinken wollen, und sind auch nur 30 Personen bei Tafel, so ist es immerhin eine gute Aufgabe, in Zeit von 1½ Stunde ebenso viele Gläster Sherry zu leeren; ausgetrunken muß werden und man kann sich nur dadurch belsen, daß man sein Glas halbvoll schenkt.

Während des Diners muffen alle Offiziere in Uniform erscheinen, und ift dafür eine besondere Art derselben vorgeschrieben; es find dies Jacken von der Farbe der Uniform mit goldenen Knöpfen oder Treffen verziert, darunter bei der Infanterie eine weiße Weste und die Schärpe; bei der Artillerie, Reiterei und den Jägern wird die Cartouche darüber getragen.

Wir fagten, daß die Meg den Offizieren überhaupt das Gaft- und Clubhaus erfegen folle. Zu diefem Zweck ift es auch gestattet, daß man außer der Dinerzeit (Abende 6 Uhr) dafelbft verweilt; von früh 9 bis 1 Uhr fieht flets das Frühftuck auf der Tafel. Es gibt da faltes Fleisch, Gier, Beeffteat, Rafe, Thee und Raffee, man langt nach Belieben ju, und zahlt dafür 1 Schilling. Go ift ju verhältnigmäßig billigen Breifen für den nothwendigen Lebensunterhalt möglichst geforgt, und es wird mit Recht ben Meganstalten ber Urmee feiten des Oberkommandos die größte Aufmertsamfeit gewidmet. Jedes Regiment sucht die feinige so comfortable als möglich einzurichten, einige derselben, namentlich die der Garden und die der Ravallerie find mahrhaft luguriös ausgestattet, und es gibt mehrere dergleichen, wo von Gilber ge. speist wird. Dem Wirth oder Caftellan werden täglich die nöthigen Soldaten zur Aufwartung und Arbeit fommandirt, und da ihm fo das Salten gablreicher Dienerschaft erspart wird, fann er recht gut bestehen, um fo mehr, da er auch nicht für heizung und Geschirr oder Tafelwäsche zu forgen hat. Die Mefleute marschiren in der Regel mit dem Regimente von einer Station gur andern, und die Offiziere leben, wo fie auch fein mogen, nach den Sitten ihrer Beimath.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Gezogenes Infanteriegewehr. In Folge der leteten gunftigen Bersuche mit dem Burnand-Prolaz-Gewehr hat das eidgenössische Militärbepartement eine Anzahl Gewehrenach diesem Sykem anfertigen lassen und es sollen am 23. d. mit denselben in Basel größere Bersuche gemacht werben. Die Leitung ist der seiner Zeit vom Bundesrath ausgestellten Kommission, bestehend aus den eidgenössischen Obersten Goloff, Bried. Beillon und Wurstemberger, Kommandant Wieland und Stabsmajor Wydler übertragen. Die Waffe wird der Mannschaft selbst in die hand gegeben und zu diesem Zwede von der Militärbehörde von Baselssate in Jägerzbetaschen von 22 Mann in den Dienst berufen. (Bund.)